

J 1.2/13

*Der Sottosegretario der Kongregation für ausserordentliche kirchliche
Angelegenheiten, D. Ferrata, an Bundesrat E. Welti*

Abschrift¹

M

Rom, 1. September 1883

1. Que les sept cantons reconnaissent l'autorité et la juridiction de l'Evêque. Le Conseil fédéral devrait interpellier à ce sujet les sept cantons² et assurer le S. Siège par un acte quiconque (sic) écrit.

2. Sérieuses garanties pour la liberté de l'administration épiscopale dans tous les cantons et pour son traitement.

3. Que la Bulle *Inter praecipua*³ de 1829 (c'est à dire le concordat) soit remise en vigueur par les gouvernements diocésains.

4. Que le chapitre de la Cathédrale de Soleure soit rétabli.

5. Que dans le Jura, canton de Berne, la circonscription des paroisses, réduites de moitié par l'autorité seule en 1874 au grand détriment du peuple catholique soient rétablies.

6. Que les garanties contenues dans les traités de Vienne de 1815 en faveur de l'Eglise catholique soient rétablies.

7. Que l'Evêque actuel de Bâle soit indemnisé de la spoliation subie depuis le 29. Janv. 1873 par le retrait (sic) de ses revenus.

8. Qu'il puisse faire les fonctions épiscopales comme tous les autres évêques dans tous les cantons.

Pour le Tessin il faut préciser nettement

1. La nomination de l'Evêque ou Vicaire apostolique faite par le S. Siège seul.

2. Le lieu de sa résidence, son logement, les revenus ou la mense.

3. Son entière liberté pour toute son administration, la composition de sa chancellerie et les publications pastorales et la nomination du supérieur, directeur et professeur de ou des séminaires ecclésiastiques à ériger.

4. L'élection d'un chapitre, la nomination des chanoines.

5. L'abrogation des lois ecclésiastiques contraires au droit canon encore en vigueur actuellement.

ANNEX

Aufzeichnung des Vizepräsidenten des Bundesrates, E. Welti

Tessiner Bistum

Bern, ohne Datum

Unter der Voraussetzung, dass der rechtliche Bestand der Diözese Basel sowol von den geistlichen als von den weltlichen Behörden anerkannt wird und dass es sich nur darum handelt, diesen

1. *Notiz am Kopf des Dokuments*: Abschrift der am 1. Sept. 1883 von Baron von Ottenfels vorgelegten, von Mgr Ferrata verfassten Fragen und Bedingungen.

2. *Vgl. Nr. 251.*

3. *Abgedruckt in* Carl Gareis/Philipp Zorn: Staat und Kirche in der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1878, S. LVI—LIX.

rechtlichen Bestand wieder thatsächlich ins Leben zu setzen, halte ich die Erfüllung der vier ersten Bedingungen für selbstverständlich.

Der Bundesrath wird in die Lage kommen die beteiligten Cantonsregierungen anzufragen, ob sie auf Grund der jetzigen Constitution des Bisthums und speciell auf Grund der Bulle «Inter praecipua» zur Wiederherstellung des Bisthums schreiten wollen oder nicht. Wird diese Anfrage verneint, so betrachte ich alle weiteren Verhandlungen für überflüssig, weil es unmöglich sein wird, dass eine Vereinigung der Cantone unter sich und eine solche zwischen den Cantonen und dem Bunde einerseits und dem heiligen Stuhle andererseits über neue Grundlagen für die Errichtung eines Bisthums zu Stande komme. Bejahen aber die Cantone obige Frage, so anerkennen damit die Cantone die Autorität und Jurisdiction des Bischofs (1. Bedingung) und geben auch zu dass das Capitel wieder hergestellt werde (Art. 4), sowie dass der Bischof seine Administration in allen Cantonen ausübe (2. Beding). Dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Besoldung des Bischofs sowie in Bezug auf die übrigen bisherigen Prästationen wieder eingegangen oder vielmehr erneuert werden müssten ist selbstverständlich.

In Hinsicht dieser ersten vier Punkte scheint also eine Schwierigkeit durchaus nicht zu bestehen. Sie würde aber eintreten, wenn verlangt werden sollte, dass die vier Bedingungen nicht bloss thatsächlich durch die factische Wiederherstellung des Bisthums erfüllt werden, sondern, dass die Cantone oder in ihrem Namen der Bundesrath, durch einen besondern schriftlichen Act die Autorität und Jurisdiction des Bischofs anerkenne und die in der Bedingung N^o 2 geforderten Garantien gegenüber dem heil. Stuhl ertheile.

Eine solche Forderung hätte nicht die geringste Aussicht auf Erfüllung; die weltlichen Behörden würden einen solchen Schritt nicht nur als überflüssig, sondern als unvereinbar mit ihrer Würde erklären; zudem wäre derselbe auch nutzlos, denn es ist nicht einzusehen, wesshalb in einer solchen schriftlichen Zusicherung mehr Garantie liegen sollte, als in der Erklärung, dass die weltlichen Behörden bereit seien auf Grundlage der Bulle «Inter praecipua» das Bisthum wieder herzustellen.

Zu N^o 5. Die Forderung in Bezug auf die Kirchengemeinden im Jura sollte notwendig von der jetzigen Frage getrennt werden, da die letztere gelöst werden kann, wenn auch die Forderung nicht erfüllt ist. Man sollte sich überhaupt hüten Verhältnisse in die Verhandlungen hineinzuziehen, die nicht notwendig damit im Zusammenhang stehen und auch nicht sämmtliche zur Diöcese gehörenden Cantone berühren.

Zu N^o 6 u. 7. Diese beiden Bedingungen sind unerfüllbar. Die Bundesbehörden haben den Grundsatz stets festgehalten, dass sie nur den Unterzeichnern des Wiener Vertrages das Recht zuerkennen sich darauf zu berufen und dass sie sich überdiess selbst das Recht vorbehalten zu untersuchen, ob eine solche Berufung begründet sei.

Die «Entschädigung» des Bischofs von Basel für die ihm seit 1873 nicht ausbezahlte Besoldung wäre einer Erklärung gleich, dass sich die Cantone im Unrecht befinden.

Zu N^o 8. Es ist kaum zu bezweifeln, dass dem jetzigen Bischof von Basel diese Befugniss zugestanden wird, sobald die Verhältnisse der Diöcese im gegenseitigen Einverständniss geregelt sein werden. Dagegen ist es sehr fraglich, ob die Stellung einer solchen Forderung in den Unterhandlungen der Sache förderlich ist.

Was nun die auf den Canton Tessin bezüglichen Fragen und Forderungen anbelangt, so dürfte wohl folgendes das richtige sein:

ad 1. Die Ernennung des apostol. Vicars (nicht eines Bischofs) kann allerdings durch den heil. Stuhl geschehen, aber unter der Voraussetzung, dass in definitiver Weise die Zusicherung gegeben wird, dass die Wahl auf den jetzigen Bischof von Basel fallen werde.

ad 3. Wenn der Canton Tessin und der Bundesrath sich mit dem heil. Stuhl darüber verständigen, dass ein Vicaire apostolique ernannt werden soll, so versteht es sich von selbst, dass diesem auch die Rechte eines solchen zugestanden werden. Dasselbe gilt auch von N^o 4. Dabei ist aber nicht aus den Augen zu verlieren, dass die ganze Anordnung, wie sie für den Canton Tessin getroffen werden soll nur einen provisorischen Charakter haben kann und dass es nicht im Interesse der Sache liegen würde, wenn beabsichtigt werden sollte, bei Anlass der Bestellung eines apostolischen Vicars das Bisthum Tessin zu organisiren.

ad 2 u. 5. Diese Fragen werden am besten mit der Regierung von Tessin behandelt; die erste derselben ist sicher auch schon in Rom besprochen worden.